



Nutzungsordnung Aussensportanlage Bettingen (Turnplatz unterhalb Gemeindehaus)

Vom 12. Juli 2021

Der Gemeinderat erlässt folgende Nutzungsordnung:

1. Zweck

¹ Die Nutzungsordnung regelt die Nutzung der öffentlichen Aussensportanlage Bettingen.

² Sie dient der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie der korrekten Nutzung und Sauberkeit der Anlage.

2. Nutzungs- und Zutrittsberechtigung

¹ Die Aussensportanlage steht während den Schulzeiten prioritär der Tagesschule Bettingen zur Verfügung.

² Sie kann darüber hinaus für sportliche oder spielerische Zwecke frei genutzt werden.

3. Einschränkungen der Nutzungs- und Zutrittsberechtigung

¹ Der Zutritt kann verweigert werden, wenn Nutzende

- a) unter starkem Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen;
- b) durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen;
- c) den geordneten Betrieb der Anlage stören oder gefährden;
- d) die Nutzungsordnung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verletzen;
- e) mit einem Hausverbot belegt wurden.

² Der Zutritt kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere aus hygienischen oder technischen Gründen oder wenn eine Person nicht selbst für ihre Sicherheit sorgen kann.

³ Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgeführt werden. Davon ausgenommen sind Assistenzhunde für Menschen mit einer Beeinträchtigung.

4. Öffnungs- und Belegungszeiten

¹ Die Anlage kann frei genutzt werden unter Berücksichtigung dieser Nutzungsordnung. Die Gemeindeverwaltung führt in der Regel keinen Belegungsplan.

² Die Benützung der Anlage kann aus den folgenden Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden:

- a) einmalige Veranstaltungen oder Reservationen für bestimmte Nutzergruppen;
- b) Unerlässliche technische Wartungsarbeiten;
- c) Vegetation, Pflegearbeiten, Unterhalt oder Witterung;
- d) Unvorhergesehene Ereignisse.

³ Die Rasenfelder dürfen nicht genutzt werden, wenn sie gesperrt sind.

⁴ Für organisierte und terminierte Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe etc.) ist ein Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu richten.

5. Ruhestörung und Lärm

¹ Die Nutzenden sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.

² Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die Lautstärke von Musik oder Lautsprecheranlagen ist so zu wählen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner nicht gestört werden.

³ Die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

6. Sauberkeit und Hygiene

¹ Die Anlage und Räumlichkeiten sind sauber zu halten sowie sorgfältig und zweckentsprechend zu behandeln. Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

7. Sicherheit

¹ Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

² Bei Kindern unter 10 Jahren und Personen, die zu ihrer Sicherheit auf Begleitpersonen angewiesen sind, sind die Begleitpersonen für die Aufsicht verantwortlich.

8. Filmen und Fotografieren

¹ Filmen und Fotografieren für kommerzielle Zwecke bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderats.

9. Beachten von Weisungen

¹ Nutzende haben sich an die Weisungen der zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde zu halten und die einschlägigen Hinweisschilder und Beschriftungen zu beachten.

10. Wegweisung und Zutrittsverbote

¹ Die zuständigen Gemeinde-Mitarbeitenden können bei Widerhandlungen gegen die Nutzungsordnung oder gegen ihre Weisungen fehlbare Personen für maximal 72 Stunden wegweisen. Sie dürfen dazu auch die Personalien dieser Personen aufnehmen.

² Wer weggewiesen worden ist, darf die Anlage erst wieder betreten, wenn die Frist abgelaufen bzw. wenn der Wegweisungsgrund weggefallen ist.

³ Die Gemeindeverwaltung kann länger dauernde, befristete oder unbefristete Zutrittsverbote verfügen.

⁴ Sie kann auch Personen oder Gruppen den Zutritt verbieten, insbesondere, wenn einzelne Personen in schwerwiegender Art und Weise gegen diese Nutzungsordnung verstossen haben.

11. Haftung

¹ Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, welche durch sie entstanden sind.

² Beschädigungen müssen unverzüglich der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

³ Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Schäden und Folgen für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Sie haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, Geld oder Wertsachen.

12. Beschwerden

¹ Beschwerden können schriftlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

Diese Nutzungsordnung tritt rückwirkend per 1. August 2021 in Kraft.

Bettingen, 12. Juli 2021 mit GRB 2021-427

Patrick Götsch
Gemeindepräsident

Katharina Näf Widmer
Gemeindeverwalterin